

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Ortschaftsrates Groß Börnecke am 29.11.2022

Tagungsort: OT Groß Börnecke Grundschulzentrum "Bördeblick", Bruchtor 20c
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Marina Feldheim
Herr Hans-Peter Hacke
Herr Wolfgang Hoffmann
Herr Michael Ueberschaer

Protokollführer

Frau Daniela Arnhold

von der Verwaltung

Herr Hendrik Mahrholdt

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 12.09.2022, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
7.	379/22	Durchführung der Einwohnerfragestunde Ortschaftsrat Groß Börnecke
8.	382/22	Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
9.	383/22	Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
10.		weitere Verfahrensweise zum Straßenausbau Holzweg
11.		weitere Verfahrensweise zum Denkmal
12.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
13.		Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		

14. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
15. Abstimmung über die Niederschrift vom 12.09.2022, nichtöffentlicher Teil
16. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
17. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
18. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
19. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Ortsbürgermeisterin, Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 5 anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA kommt nicht zustande.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung, öffentlicher Teil, vor.

Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 12.09.2022, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 12.09.2022, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen. Es wurde wie folgt abgestimmt:

5 JA Stimmen

NEIN Stimmen

ENTHALTUNG

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Frau Feldheim - merkt an, dass parkende Fahrzeuge in der Hecklinger Straße den Verkehr behindern.

Frau Muschalle-Höllbach - das Problem ist bekannt. Das Gelände gehört der Umland Wohnungsbau GmbH. Der Stadt ist es nicht möglich die Grundstücksfläche zu kaufen. Die Stadtverwaltung sollte sich bei der Umland Wohnungsbau GmbH über den Sachverhalt informieren. Vielleicht wäre es für die Bürger möglich, einen Parkplatz zu kaufen, wie dies in Hecklingen in der Straße „Am Schloss“ erfolgte.

Herr Hacke meint, dass keine hohe Gefährdung vorliegt. Der Hauseigentümer habe das Recht seine Fahrzeuge dort zu parken.

Frau Feldheim - dort parken auch Fahrzeuge, welche nicht dem Hauseigentümer gehören. In der Stobenstraße gibt es ein ähnliches Problem mit parkenden Fahrzeugen.

TOP 6.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Frau Muschalle-Höllbach informiert darüber, dass der Weihnachtsmarkt in der Mittelstraße am 26.11.2022 sehr gut besucht war. Sie bedankt sich bei Frau Marina Feldheim und dem Kultur- und Heimatverein für die Organisation und die Durchführung des Weihnachtsmarktes.

Protokollkontrolle -

Herr Hacke - die Straßenlaternen sollten auf LED-Beleuchtung umgestellt werden, um Kosten und Energie zu sparen.

Herr Mahrholdt - die Kommunalaufsicht machte deutlich, dass eine Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen nur durch die Investitionspauschale finanziert werden kann. Eine Finanzierung durch Kredite sei nicht möglich.

Herr Hacke meint, dass nur jede zweite Laterne eingeschaltet werden sollte.

Herr Mahrholdt weist auf die Finanzierbarkeit einer Umrüstung der Straßenbeleuchtung hin.

Herr Hacke weist darauf hin, dass die Investitionspauschale nur für eines von mehreren Projekten in der ganzen Stadt reicht.

Frau Muschalle-Höllbach - Frau Feldheim fragte an, wie der aktuelle Stand bei der Anbringung der Tafeln am Denkmal ist. Die Verwaltung sollte sich über den aktuellen Stand informieren.

Frau Feldheim fragte ebenfalls an, wie es mit der Sicherung des Bahnhofes aussieht. Der Eigentümer müsse seiner Sicherungspflicht nachkommen. Dazu sollte er von der Verwaltung aufgefordert werden.

Herr Mahrholdt teilt mit, dass die Begründung des Gerichtsurteils in Bezug auf die Kreisumlage erst im Februar zu erwarten sei.

TOP 7.: Durchführung der Einwohnerfragestunde Ortschaftsrat Groß Börnecke
379/22

Gemäß § 84 Abs.5 KVG LSA führt der Ortschaftsrat nach folgenden Verfahren seine Einwohnerfragestunde durch:

1. Der Ortsbürgermeister /-in legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Daten-

schutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Ortschaftsratssitzung gehören in den Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister / -in, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

Entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Stadt zu regeln.

Frau Muschalle-Höllbach - Bürger sollten in Sitzungen durch Anhörungen mehr eingebunden werden.

Herr Mahrholdt – Das Rederecht für Bürger soll in die Geschäftsordnung eingebunden werden. Die Geschäftsordnung soll gemäß den aktuellen Ausführungen der Hauptsatzung zu diesem Thema geändert werden.

Der Ortschaftsrat Groß Börnecke beschließt nach den vorgenannten Verfahren seine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.: Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"

382/22

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände verpflichtet.

Im Rahmen der bisherigen Gestaltung des Ortsrechts wurde die hierzu notwendige Satzung mehrfach geändert. Die Umlagesätze wurden bisher jeweils im Rahmen einer Ergänzungssatzung festgelegt.

Bezüglich der Umlagezeiträume 2016 und 2017 ist die Umlage vollumfänglich erfolgt, es sind aber einzelne Rechtsbehelfsverfahren anhängig. Ein inzwischen erstinstanzlich entschiedenes Klageverfahren wurde zur Berufung zugelassen.

In Vorbereitung der Berufungsverhandlung erging seitens des Gerichtes der Hinweis, dass die mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungssatzung ursprünglich in Bezug genommene Satzung aufgrund einer zu Beginn fehlenden Regelung zum sogenannten unterjährigen Schuldnerwechsel nichtig gewesen sein könnte.

Nichtigkeit bedeutet dabei, dass die Satzung rechtstheoretisch nie bestanden hätte und somit nachfolgend gemachte Änderungen oder Ergänzungen ins Leere gegriffen hätten.

Auf die bislang bestandskräftig gewordenen Umlagebescheide hat diese Nichtigkeit keine Auswirkung.

Der vorbeschriebene Mangel lässt sich zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch heilen. Hierzu bedarf es des Erlasses einer Gewässerumlagesatzung in Gänze.

Die Verwaltung hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage dazu entschieden, in der zu erlassenden Satzung die Regelungen des bisherigen Ortsrechts materiell unverändert aufzunehmen.

Statt der Ergänzungssatzungen, welche die Lesbarkeit des Ortsrechts regelmäßig erschweren, soll aber nun – im Sinne einer steigenden Transparenz - der Umlagesatz direkt in der Umlagesatzung ausgewiesen werden.

Aufgrund der eventuellen Nichtigkeit der Ursprungssatzung kann die Auffassung vertreten werden, dass auch in der Ursprungssatzung und nachfolgenden Änderungssatzung aufgehobene Satzungen noch nicht wirksam aufgehoben sind. Deshalb werden in der neuen Satzung umfangreiche Regelungen zum Außerkrafttreten getroffen.

Die Verwaltung bittet um Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände entsprechend des anliegenden Entwurfs.

Herr Hacke fragt, was es mit dem Aufheben der Nichtigkeit der Ursprungssatzung auf sich hat.

Herr Mahrholdt - Dies dient der Rechtssicherheit. In die vorhandene Satzung soll eine Ergänzungssatzung eingepflegt werden, um eine rechtsgültige Satzung herzustellen, womit auch Gebühren begründet werden können.

Herr Hacke meint, dass der § 2 Abs. 2 ergänzt werden sollte. Dort heißt „Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Verwendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.“ Ein Dritter sollte laut Herrn Hacke nur beauftragt werden können, wenn der Stadtrat dem zustimmt.

Herr Hacke betont, dass es wichtig ist, den § 5 Abs. 2 umzusetzen, in dem es heißt „Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.“

Herr Hacke fragt, warum die Durchsetzung der Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 7 Abs. 3, immer noch in der Satzung enthalten ist.

Herr Mahrholdt - Es handelt sich um die alte Satzung, welche nun durch die Ergänzungssatzung in Kraft gesetzt wird.

Frau Muschalle-Höllbach fragt, wann die Rechnungslegung für die Bescheide für die Kalenderjahre 2018 und 2019 erfolgt.

Herr Mahrholdt – Die Zahlungspflicht ist im Februar 2023 festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen, im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

383/22

Die Friedhofsgebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen ist neu zu erstellen.

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung ist aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

	Gebühr für Nutzung Trauerhalle
Etgersleben und Hakeborn	70 €
Westeregeln	100 €
Tarthun	60 €
Unseburg	75 €
Borne	75 €
Trauerhalle Bergstraße	180 €
Trauerhalle Wolmirslebener Str.	100 €
Wolmirsleben	70 €
Stadt Staßfurt	150 € (alle Ortsteile)

Die im Ergebnis der Kalkulation ermittelten Gebühren sind Bestandteil der dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten „Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Vw“ über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum gebeten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkula-

tionen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

Die Unterlagen sowie die sich aus den Kalkulationen ergebenden Satzungen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen 2, 3, 5 und 6 an.

In der Stadtratssitzung vom 04.11.2021 wurde bereits über die Vorlage beraten. Seinerzeit erfolgte eine Ablehnung der Vorlage. Hieraufhin ging der Bürgermeister form- und fristgerecht in Widerspruch gegen die Beschlussfassung, weshalb eine neuerliche Befassung des Stadtrats mit der Vorlage angezeigt war.

Im Rahmen des Stadtrates vom 14.12.2021 wurde der Satzungsentwurf in jeder Form erneut abgelehnt.

Daraufhin wurde der Widerspruch beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass, unabhängig von Abwägungsergebnissen der Räte, welche im Protokoll zum Beschluss ersichtlich und begründet sein müssen, die Verwaltung auch bei den Gebührenpositionen zur Trauerhallennutzung verpflichtet ist, eine kostendeckende Erhebung zu empfehlen. Der Beschlusstext wurde dahingehend angepasst.

Im Rahmen der Rückmeldung durch den Salzlandkreis wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Fall der erneuten Ablehnung hingewiesen. Die diesbezügliche Rückmeldung des Landkreises ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung.

Frau Muschalle-Höllbach befürchtet, dass es zu einer geringeren Nutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen kommen wird, wenn die Preise drastisch erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 100% fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 4 beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 5 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: weitere Verfahrensweise zum Straßenausbau Holzweg

Herr Mahrholdt – seitens der Stadt ist aufgrund der Haushaltssituation keine Lösung herstellbar.

TOP 11.: weitere Verfahrensweise zum Denkmal

Aufgrund der personellen Situation im Fachbereich Bauwesen muss dieser Tagesordnungspunkt mit ins nächste Jahr genommen werden.

Frau Muschalle-Höllbach bittet darum, dass dieser Tagesordnungspunkt mit auf die nächste Tagesordnung genommen wird.

TOP 12.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Frau Feldheim – wann ist Baustart der Turnhalle in Groß Börnecke?

Herr Mahrholdt - das Leistungsverzeichnis wurde Herrn Schinke zugesandt. Das Ausschreibungsverfahren muss gestartet werden.

Ein genauer Baustart kann noch nicht genannt werden.

Herr Hoffmann wurde schon von mehreren Bürgern angesprochen, wann mit der neuen Abfallfibel 2023 zu rechnen ist.

Es war einmal die Rede vom 05.12.2022. Ab wann die Fibel online einzusehen ist, kann noch nicht genannt werden.

TOP 13.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Keine Informationen

Ende des öffentlichen Teils: 19:15 Uhr